

10.03.22

AIS

Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Erste Verordnung zur Änderung der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung

A. Problem und Ziel

Mit dem Teilhabestärkungsgesetz wurde in § 40b der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO) geregelt, dass die Wahl der Werkstatträte in den Werkstätten für behinderte Menschen auch als Briefwahl durchgeführt werden kann. Die Geltung der Regelung wurde bis zum 19. März 2022 verlängert. Die als Sonderregelung während der COVID-19-Pandemie eingeführte Norm hat sich in der Praxis bewährt. Insbesondere durch die digitalen Möglichkeiten kann die Teilhabe von schwerbehinderten Menschen gesteigert werden. Daher soll die Regelung auch unabhängig von der COVID-19-Pandemie bestehen bleiben und dauerhaft etabliert werden.

B. Lösung

Die aktuell bis zum 19. März 2022 geltende Regelung wird entfristet und gilt dadurch dauerhaft.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Ein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger entsteht nicht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht nicht, da es sich um die Entfristung einer heute schon bestehenden Regelung handelt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung des Bundes ändert sich nicht. Auch für die Verwaltungen der Länder entsteht durch die Entfristung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Keine.

10.03.22

AIS

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Arbeit und Soziales**

**Erste Verordnung zur Änderung der Werkstätten-
Mitwirkungsverordnung**

Bundeskanzleramt
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 9. März 2022

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Sarah Ryglewski

Erste Verordnung zur Änderung der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 227 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

Artikel 1

Die Werkstätten-Mitwirkungsverordnung vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1297), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 40b wie folgt gefasst:

„§ 40b (weggefallen)“.

2. Dem § 21 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Der Wahlvorstand kann beschließen, dass die Wahl auch als Briefwahl durchgeführt wird.“

3. § 40b wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. März 2022 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem Teilhabestärkungsgesetz wurde in § 40b der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO) geregelt, dass die Wahl der Werkstatträte in den Werkstätten für behinderte Menschen auch als Briefwahl durchgeführt werden kann. Die Geltung der Regelung wurde bis zum 19. März 2022 verlängert. Die als Sonderregelung während der COVID-19-Pandemie eingeführte Norm hat sich in der Praxis bewährt. Insbesondere durch die digitalen Möglichkeiten kann die Teilhabe von schwerbehinderten Menschen gesteigert werden. Daher soll die Regelung auch unabhängig von der COVID-19-Pandemie bestehen bleiben und dauerhaft etabliert werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Bis jetzt war die Möglichkeit, die Wahl des Werkstattrats als Briefwahl durchzuführen als Sonderregelung in § 40b geregelt. Da sich die Regelung in der Praxis bewährt hat, soll sie nunmehr in § 21 Absatz 6 dauerhaft etabliert werden. Durch den Verweis in § 39b Absatz 2 Satz 4 gilt die Regelung auch für die Wahl der Frauenbeauftragten.

III. Alternativen

Keine.

IV. Verordnungsermächtigung

Die Verordnungsermächtigung ergibt sich aus § 227 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die vorzunehmenden Änderungen sind mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Verordnungsfolgen

Der Entwurf hat die Auswirkung, dass die Wahlen des Werkstattrats auch per Briefwahl durchgeführt werden können. Durch den Verweis in § 39b Absatz 2 Satz 4 gilt dies auch die Wahl der Frauenbeauftragten. Unbeabsichtigte Nebenwirkungen sind nicht ersichtlich.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Eine Rechts- oder Verwaltungsvereinfachung ist mit dieser Verordnung nicht verbunden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf entspricht der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Es soll durch die Möglichkeit, die Wahl des Werkstattrats als Briefwahl durchzuführen, ein mehr an Teilhabe erfolgen. Die Bundesregierung stellt sich damit ihrer sozialen Verantwortung.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen.

4. Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, für die Wirtschaft und für die Verwaltung des Bundes ändert sich durch die Entfristung der bereits bestehenden Regelung nicht. Auch für die Verwaltungen der Länder entsteht durch die Entfristung keine Änderung des Erfüllungsaufwands.

5. Weitere Kosten

Für die Wirtschaft entstehen durch die Entfristung der bereits bestehenden Regelung keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Verordnungsfolgen

Es entstehen keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher. Gleichstellungspolitische und demographische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist gerade nicht mehr vorgesehen, da die Regelung nunmehr dauerhaft Bestand haben soll.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Anpassung der Inhaltsübersicht an die Aufhebung von § 40b.

Zu Nummer 2

Die Regelung gibt dem Wahlvorstand die Möglichkeit, die Wahl des Werkstattrats per Briefwahl durchzuführen.

Zu Nummer 3

Die in § 40b enthaltene Regelung war bis zum 19. März 2022 befristet und entfällt daher.

Zu Artikel 2

Die Regelungen treten am 20. März 2022 in Kraft, sodass sie sich nahtlos an die bis zum 19. März 2022 befristete Sonderregelung anschließen.